

Zeitschrift für

VERKEHRSS-**ZVR** RECHT

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

November 2019

11

353 – 388

Beiträge

Städtische Stiegenanlagen als Verkehrsflächen und touristische Destinationen *Wolfgang Stock* ➤ 367

Luftfahrtrechtliche Entscheidungen aus den Jahren 2017 bis 2019

Joachim J. Janezic ➤ 356

Kfz-Schadenersatz *Gerwich Riautschnig* ➤ 363

Rechtsprechung

Keine Haftung bei unabwendbarem Ereignis („Faltstraßengerät“)

Christian Huber ➤ 370

Keine Einbeziehung der Verunstaltungsentschädigung in
die Unterhaltsbemessungsgrundlage *Christian Huber* ➤ 374

Keine Haftung des Waldeigentümers für Schäden
am Nachbargrundstück *Georg Kathrein* ➤ 376

Judikaturübersicht Verwaltung

Bestrafung wegen Geschwindigkeitsübertretung,
richtige Lenkerauskunft ist nicht Voraussetzung ➤ 384

Kenntnis von der Existenz eines Entziehungsbescheids,
Hinterlegungsanzeige kann Indiz sein ➤ 387

Städtische Stiegenanlagen als Verkehrsflächen und touristische Destinationen

Städtische Stiegenanlagen nehmen eine eigenartige Sonderstellung im städtischen Verkehrsgeschehen ein: Sie dienen zum einen der normalen Fortbewegung, sind aber auch attraktive kulturtouristische Objekte und stehen oftmals unter Denkmalschutz. Sind sie nun Straßen oder Denkmalanlagen oder beides oder etwas ganz anderes?

Von Wolfgang Stock

Inhaltsübersicht:

- A. Zur Bedeutung städtischer Stiegenanlagen für Tourismus und Denkmalschutz
 1. Zur Bedeutung aus der Sicht des Tourismus
 2. Zur Bedeutung aus der Sicht des Denkmalschutzes
- B. Einzelne Rechtsfragen
 1. Bauwerk oder Weg?
 2. Bauliche Anlage oder Verkehrsfläche?
 3. Bau- oder Bodendenkmal?
- C. Verbleibende Thematik

A. Zur Bedeutung städtischer Stiegenanlagen für Tourismus und Denkmalschutz

1. Zur Bedeutung aus der Sicht des Tourismus

Historische Stiegen- und Treppenanlagen¹⁾ in Städten sind touristische Attraktionen ersten Rangs. Man denke nur etwa an die Spanische Treppe in Rom,²⁾ ein beliebter Treffpunkt Roms und gern verwendete Filmkulisse, oder die Freitreppenanlage vor Sacré-Cœur de Montmartre, eine der touristischen Hauptsehenswürdigkeiten von Paris. Aber auch in Österreich gilt etwa die Strudlhofstiege in Wien als architektonische und literaturgeschichtliche Sehenswürdigkeit.

2. Zur Bedeutung aus der Sicht des Denkmalschutzes

Stiegenanlagen liefern oft einen künstlerischen Beitrag zur Stadtlandschaft. Sie sollten entsprechend dem Aussehen, den alten Werkstoffen und Handwerksmethoden erhalten und gepflegt werden. Oft stehen diesem Bemühen geänderte Anforderungen entgegen. Neue Lösungen sind oft notwendig, um gleichzeitig den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer sowie der historischen Bedeutung dieser Bauwerke gerecht zu werden.³⁾ Auch wenn in Städten oft ganze Gassenzüge „stiegenfrei“ und für Autos befahrbar gemacht wurden, verbleiben dennoch etliche denkmalgeschützte Anlagen.⁴⁾ Für diese gelten denkmalenschutzrechtliche Vorschriften. So muss die Bezirksverwaltungsbehörde

– zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestands oder Erscheinungsbilds von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderung in ihrer Umgebung (zB durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dergleichen) – auf Antrag des Bundesdenkmalamts oder – bei Gefahr im Verzug – von Amts wegen Verbote erlassen.⁵⁾

B. Einzelne Rechtsfragen

1. Bauwerk oder Weg?

Touristen bewundern an städtischen Stiegenanlagen idR eher die baukünstlerische Ausgestaltung als die Bequemlichkeit der Höhenüberwindung. Sie sehen in ihnen somit eher Bauwerke als Wege. Es stellt sich aber auch aus zivilrechtlicher Sicht die Frage, ob Stiegenanlagen als Bauwerke oder Wege zu gelten haben und ob bei Haftungsfällen die strenge Bauwerkehaftung gem § 1319 ABGB oder die milde Wegehaftung gem § 1319 a ABGB zur Anwendung kommt.

Es steht außer Zweifel, dass städtische Stiegenanlagen – insofern sie auf Landflächen geführt sind – sowohl als Bauwerke als auch als Wege angesehen werden können. Für die Frage der Anwendbarkeit von § 1319 oder § 1319 a ABGB kommt es auf die überwiegende Funktion an. IdS hat der OGH die Frage ausreichend klar beantwortet: Wo die Funktion einer Baulichkeit als Verkehrsweg klar im Vordergrund steht, ist § 1319 a ABGB gegenüber § 1319 ABGB als *lex specialis* anzusehen, auch wenn die Anlage – etwa eine Treppe – zugleich als Gebäudeteil qualifiziert werden kann. Kommt jemand zu Schaden, weil die idS als „Weg“ gewidmete Fläche mangelhaft, also etwa uneben und/oder nicht ausreichend beleuchtet ist, kann der

1) Treppen und (in Österreich) Stiegen sind Synonyme. Sie gliedern eine schiefe Ebene in senkrechte Steigungen und waagrechte Auftritte der Stufen. Eine Treppe besteht aus mindestens drei aufeinander folgenden Stufen (DIN 18065 Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße, Abs 3.1 iVm mit Abs 3.5 [März 2015] bzw ÖNORM B 5371:2011 08 15).

2) Eigentlich Scalinata di Trinità dei Monti.

3) Für Wien ist Näheres mit Beispielen auf <https://www.wien.gv.at/verkehr/brueckenbau/historischeanlagen/> (Stand 3. 6. 2019) zu finden.

4) Ein Beispiel aus Wien ist die Rahlstiege im 6. Bezirk.

5) § 7 Abs 1 DMSG (BGBl 1923/533 idF BGBl I 1999/170).

ZVR 2019/185

§ 2 Abs 1 Z 1 StVO; §§ 1319, 1319 a ABGB

VwGH 15. 10. 1996, 94/05/0174; 9. 11. 1999, 95/05/0311; OGH 26. 2. 2009, 1 Ob 260/08 d

Stiegen;
Treppen;
Stiegenanlagen;
Treppenanlagen;
Verkehrsflächen;
Denkmalschutz;
Tourismus

Geschädigte seine Ansprüche nur auf § 1319 a ABGB, nicht aber (auch) auf § 1319 ABGB stützen.

2. Bauliche Anlage oder Verkehrsfläche?

Eine parallele Problematik ergibt sich im Verwaltungsrecht: Städtische Stiegenanlagen sind als Außentrep- pen⁶⁾ Freitreppen.⁷⁾ Dabei stellt sich die Frage, ob sie Bauwerke oder – falls sie zu einem Gebäude führen – Gebäudebestandteile iS der baurechtlichen Vorschriften sind. Der VwGH hat sich zu dieser Frage eindeutig positioniert: Die im Zuge eines Fußwegs zur Überwindung von Niveauunterschieden erforderlichen Stufenanlagen stellen keine Freitreppen iS der Bauvorschriften (hier: § 84 Abs 2 lit b Wr BauO) dar.⁸⁾ IVm der Straßendefinition der StVO,⁹⁾ wonach Straßen für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landflächen samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen sind, kann daher davon ausgegangen werden, dass städtische Stiegenanlagen dem Verkehr dienende bauliche Anlagen zur Überwindung von Niveauunterschieden auf Landflächen und damit Verkehrsflächen sind. In weiteren Entscheidungen hat der VwGH die Qualifikation von Stiegenanlagen als Verkehrsflächen nicht einmal mehr problematisiert, sondern als gegeben angenommen.¹⁰⁾

3. Bau- oder Bodendenkmal?

Objekte des Denkmalschutzrechts sind gem § 1 Abs 1 DMSG¹¹⁾ einerseits von Menschen geschaffene Gegenstände (zB Bauwerke) und andererseits künstlich errichtete oder gestaltete Bodenformationen (zB Erdwälle) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung.

Stiegen sind bauliche Überarbeitungen des Bodens (wie Stütz- und Futtermauern bei Wegen¹²⁾). Die Denkmalbedeutung zahlreicher Stiegen liegt aber meist nicht in den Stiegen selbst,¹³⁾ also der Gestaltung des Bodens durch Überarbeitung, sondern in der künstlerischen Ausgestaltung der Stiegenanlagen durch Geländer, Skulpturen usw. Somit sind Stiegenanlagen keine Bodendenkmäler,¹⁴⁾ sondern Baudenkmäler.

C. Verbleibende Thematik

Auch bei einem eindeutigen Ergebnis, dass städtische Stiegenanlagen Wege iS des ABGB sowie Straßen iS der StVO sind und Baudenkmäler iS des DMSG sein können, verbleiben zum einen Probleme iZm Denkmalschutzrecht und zum anderen mit der rechtlichen Regelung der Nutzung des öffentlichen Raumes.

Denkmalschutzrechtlich steht der Schutz und nicht die Nutzung im Vordergrund. Es gehört zum Wesen der Beschränkungen, die aufgrund des Denkmalschutzgesetzes angeordnet werden, dass sie in die Rechte der Eigentümer oder auch anderer Personen (also etwa Benutzer) eingreifen.¹⁵⁾

Als Teil des öff Raumes sind städtische Stiegenanlagen in besonderem Maß für Konflikte prädestiniert. Im Gegensatz zum sonstigen städtischen Straßen- und Wegenetz laden sie zumindest zum Verweilen, wenn nicht gar zu außerverkehrlichen Tätigkeiten wie Sitzen,

Picknicken usw, ein. Zwei Beispiele aus unserem Nachbarstaat Italien mögen die Problematik verdeutlichen:

Beispiel

Auf der Treppe zur Piazza auf Capri müssen die Besucher ständig in Bewegung sein und dürfen sich nicht hinsetzen.¹⁶⁾

Beispiel

Nach der (nach einer umfassenden Restaurierung und Reinigung erfolgten) Wiedereröffnung der Spanischen Treppe in Rom im September 2016 wurden gegen Personen, die auf dem weißen Marmor der Treppe picknickten, Verwaltungsstrafen verhängt. Überlegt wird, die berühmte Treppe tagsüber besser zu überwachen und nachts zu sperren.^{17), 18)}

Hinzu kommt die Attraktivität städtischer Stiegenanlagen für die Sportart Parkour, einer Fortbewegungsart, deren Ziel es ist, nur mit den Fähigkeiten des eigenen Körpers möglichst effizient von Punkt A zu Punkt B zu gelangen. Dabei werden in der Basisvariante Stiegen noch in herkömmlicher Weise genutzt, aber auch schon Geländer werden nicht nur widmungskonform zum Anhalten, sondern auch zum Überspringen verwendet.¹⁹⁾

- 6) Das sind alle Treppen und Stiegen außerhalb von Gebäuden.
 7) Entscheidende Kennzeichen einer Freitreppe sind ihre Lage außerhalb eines Baukörpers, ihre Dachlosigkeit und der Umstand, dass sie senkrecht auf ein zu erschließendes Objekt zuführt. Eingehend zu Definitionsfragen auch VwGH 9. 11. 1999, 95/05/0311.
 8) VwGH 15. 10. 1996, 94/05/0174.
 9) § 2 Abs 1 Z 1 StVO.
 10) ZB VwGH 27. 5. 2011, 2010/02/0250.
 11) BGBl 1923/533 idF BGBl I 1999/170.
 12) Siehe auch die Legaldefinition in § 1319 a ABGB.
 13) Ausnahmen sind Stiegenanlagen, die aufgrund ihrer historischen Bedeutung geschützt sind. So zB der sog Kriegssteig, der mit 260 Stufen auf den Grazer Schlossberg führt. Er wurde 1911 geplant, 1914 begonnen, ab 1916 von russischen Kriegsgefangenen weitergebaut und 1918 eröffnet.
 14) Hingegen können Wege als „Bodenformationen“ durchaus Denkmalcharakter aufweisen (so steht etwa im Burgenland die römische Bernsteinstraße zwischen Strebersdorf und Großmutschen seit 1931 unter Denkmalschutz): Näheres bei *Stock*, *Wege* unter Denkmalschutz. Rechtliche Grundlagen und Konsequenzen für Wegehalter, Bergauf 04/2018, 14; sowie zur Fachfrage, inwieweit Altstraßen als Bodendenkmale zu betrachten sind, *Kenzler* in *Scholkmann/Kenzler/Schreg* (Hrsg), *Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit* (2016) 288.
 15) So etwa auch VwGH 10. 2. 1970, 1411/69, zur Nutzung städtischer Arkadengänge als Parkplatz.
 16) *Steinecke*, *Populäre Irrtümer und Reisen und Tourismus* (2010) 90.
 17) *Der Standard*, 14. 9. 2016; *Kleine Zeitung*, 25. 9. 2016, 11.
 18) Jedenfalls waren die Sanktionen in früheren Zeiten härter: „Die Spanische Treppe ist heute ein Ziel der Rom-Reisenden. Sie verdankt ihren Namen der Piazza Spagna; der Spanische Platz lag vor Spaniens Vatikan-Botschaft und galt als spanisches Staatsgebiet. Wer sich dort unbefugt aufhielt, konnte in die spanische Armee eingezogen werden.“ (*Viedebantt*, 100 legendäre Reiserouten in Europa. Auf den Spuren berühmter Schriftsteller, Entdecker und Abenteurer [2010] 88).
 19) Zur Sportart bzw künstlerischen Ausdrucksform Parkour als Problematik der rechtlichen Gestaltung des öff Raums ausführlich *Stock*, *Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Tierbeobachtungstourismus*, in *Saria* (Hrsg), *JB Tourismusrecht* 16 (2016) 189 (215 ff).

→ In Kürze

Städtische Stiegenanlagen sind Wege iS des ABGB, Straßen iS der StVO und können Baudenkmäler iS des DMSG sein. Denkmalschutzrechtlich steht der Schutz und nicht die Nutzung im Vordergrund. Daher könnte auf Grund des Denkmalschutzgesetzes auch in die Rechte der Benutzer eingegriffen werden. Das ist insb dort denkbar, wo denkmalgeschützte Stiegenanlagen zweck- und widmungswidrig verwendet werden.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Wolfgang Stock betreibt ein rechtswissenschaftliches Gutachterbüro und ist Lehrbeauftragter für Freizeitrecht an der

Universität für Bodenkultur. Er beschäftigt sich auch intensiv mit Fragen des Kulturtourismusrechts. Kontaktadresse: Büro für Freizeitrecht, Am Sonnenhang 35, 8072 Fernitz-Mellach. E-Mail: wolfgang.stock@gmx.at, Internet: www.freizeitrecht.at

Vom selben Autor erschienen:

Irrtümliches Befahren von Forststraßen, ZVR 2001, 342; Haltestellenrecht, ZVR 2007, 283; Haftung für Themen- und Wanderwege, in *Kreimer/Kirchmeir/Jungmeier*, Qualitätssicherung von Themenwegen (2011); Rettungseinsätze über Forststraßen, ZVR 2012, 153; Grundzüge des Tourismusrechts³ (2016); Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Fahrradtourismus, in *Saria* (Hrsg), JB Tourismusrecht 18 (2018) 217.

Links:

www.freizeitrecht.at
www.kulturtourismusrecht.at

